

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 54.

Montag den 23. Februar.

1852.

Bekanntmachung, die Reinhaltung der Straßen betr.

Häufig vorkommende Ordnungswidrigkeiten lassen es nothwendig erscheinen, die wegen Reinhaltung der hiesigen Straßen und öffentlichen Plätze früher von uns getroffenen noch gültigen Bestimmungen, wie solche nachstehend zusammengestellt sind, aufs Neue bekannt zu machen und einzuschärfen.

1) Jeder Hausbesitzer hat dafür zu sorgen, daß der längs der Straßenfronte seines Grundstücks befindliche Theil der Straße bis zur Mitte derselben mindestens drei Mal wöchentlich und zwar an jedem Markttage in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr rein gefehrt werde.

2) Bei trockener Witterung ist, zu Verhütung des Staubes, vor und bei dem Kehren die Straße gehörig mit Wasser zu besprengen.

3) Nur an den vorstehend unter 1) bemerkten Tagen und Stunden dürfen aus den Häusern Kehricht und sonstige Abgänge an Stroh, Papier, Lumpen und dergleichen auf die Straße geschüttet werden.

Dagegen ist es völlig unstatthast, Asche, Hauschutt, Kacheln, Kuster- und Muschelschalen, Steine oder Scherben zu den Kehrichthaufen zu bringen.

Die Hausbesitzer, beziehentlich Stellvertreter derselben haben bei eigener Verantwortung darauf zu sehen, daß auch von den übrigen Hausbewohnern diesen Anordnungen nicht zuwider gehandelt werde.

4) Wenn außer der regelmäßigen Kehzeit beim Auf- und Abladen oder beim Ein- und Auspacken von Waaren oder Meubles auf der Straße Stroh, Heu und dergleichen verstreut worden, so ist Solches sofort nach beendigter Arbeit bei Seite zu schaffen.

Dasselbe gilt von Schutt-, Sand- und Erdhaufen, welche behufs der Abfuhr auf die Straße gebracht werden; wogegen Schnee oder Eis überhaupt nicht aus den Häusern und Höfen auf die Straße geschafft werden dürfen.

5) Jeder Grundstücksbesitzer, in den Vorstädten eben so wie in der inneren Stadt, ist verpflichtet, bei Schneefall durch Bahnschaufeln und Kehren, bei Glätte durch Streuen von Sand, Asche oder Sägespähnen den Fußweg längs der Straßenfronte seines Areals gehörig gangbar zu erhalten.

Bei fernerer Nichtbeachtung dieser Vorschriften haben in jedem Falle Die, welchen dabei etwas zur Last fällt, unfehlbar Geld- oder Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Leipzig den 14. Februar 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 13 der akademischen Gesetze, nach welchem die Wohnungskarten der Studirenden allhier alljährlich einmal gegen andere dergleichen umgetauscht werden sollen, werden die gedachten Herren Studirenden hiermit unter der in dem beregten Spphen enthaltenen Verwarnung aufgefordert, ihre Wohnungskarten längstens

bis zu Ende des Monats Februar d. J.

in der Expedition des Universitäts-Gerichts zu produciren und sich des Umtausches derselben gegen neue dergleichen zu gewärtigen. Hierbei wird ihnen zugleich bemerkt, daß vom Ersten März ds. Jrs. an die bisher ausgefertigten Wohnungskarten ihre Gültigkeit gänzlich verlieren und zur Legitimation in irgend einer Art nicht weiter dienen.

Leipzig, den 2. Februar 1852.

Das Universitäts-Gericht daselbst.
Dr. E. Morgenstern, Univ.-Richter.

K a n d i a g.

Erste Kammer. (18. öffentliche Sitzung den 21. Februar.) Die Reglbrände enthielt nichts von allgemeinerem Interesse, und wurde nach dem Vortrage derselben sofort zur Tagesordnung übergegangen. Auf derselben befand sich die Berathung und Beschlußfassung über Abtheilung C des ordentlichen Staatsbedarfs, das Departement der Justiz betreffend. Eine eigentliche Debatte über den allgemeinen Theil des Berichts fand nicht statt.

Es wurden ohne erhebliche Debatte genehmigt bei Position 13 für das Justizministerium nebst Kanzlei und Sporteliscalat 31,833 Thlr., und bei Position 14 für das Oberappellationsgericht nebst Kanzlei 51,012 Thlr. Bei Position 15 sind 102,275 Thlr.

postuliert und von der zweiten Kammer bewilligt worden. An folgende Stelle des Deputationsberichts: „Für eine Parallelsirung der Arbeitshätigkeit der Bezirksappellationsgerichte und des Spruchcollegiums zu Leipzig, welche S. 33 des jenseitigen Berichts anscheinend bezweckt werden soll, haben der Deputation genügende Unterlagen nicht vorgelegen, um sie weiter verfolgen zu können,“ anknüpfend, bemerkte Herr v. König, daß die Leistungen der hier genannten Behörden die größte Anerkennung verdienen, sowohl der Zahl der Arbeiten nach, als auch in Rücksicht auf deren Gehalt, wobei zugleich nicht zu übersehen sei, daß das Spruchcollegium wesentlich auf den Ertrag seiner Sportelgelder angewiesen wäre. Den Bezirksappellationsgerichten seien an sich schon eine Menge zeitraubende Geschäfte zugewiesen. Seine Meinung gehe dahin,